



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 02. Oktober 2009

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	445		
691 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)	445	durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NW S. 274)	445
692 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch Herrn Landrat Püning und Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Schütt, der Stadt Coesfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Öhmann und Herrn Beigeordneten Dr. Robers und der Stadt Dülmen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Püttmann und Frau Erste Beigeordnete Krollzig gemäß §§ 1 und 23 – 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), zuletzt geändert		693 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	450
		694 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	450
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	450
		695 Bekanntmachung des Zweckverbands „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorstandsvorstehers	450
		696 Verlust einer Kriminaldienstmarke	451
		697-723 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	451 454

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

691 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)

Die Infracor GmbH, 45772 Marl, hat mit Schreiben vom 29.06.2009 dargelegt, dass mit Bereich des Bahnhofs-Ost im Gleis BO-G-0034 eine Rangieranlage mit umsteuerbarem Seilzug eingebaut werden soll. Die Rangieranlage soll zur Optimierung der Betriebs- und Arbeitsbedingungen beim Verwiegen einzelner Kesselwagen dienen.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Unterlagen

können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 21.09.2009
Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (9/2009)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 445

692 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld, vertreten durch Herrn Landrat Püning und Herrn Ltd. Kreisrechtsdirektor Schütt, der Stadt Coesfeld, vertreten durch Herrn Bürgermeister Öhmann und Herrn Beigeordneten Dr. Robers und der Stadt Dülmen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Püttmann und Frau Erste Beigeordnete Krollzig gemäß §§ 1 und 23 – 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NW S. 274)

Vorbemerkung:

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 02.07.1976 (BGBl. S. 1762) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 15 des Gesetzes vom 17.12.2006 (BGBl. I S. 3171), ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle schließen

der Kreis Coesfeld aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 11.03.2009,

die Stadt Coesfeld aufgrund des Beschlusses des Rates vom 16.12.2008 und

die Stadt Dülmen aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.12.2008

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übernahme der Aufgabe

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet des Kreises und der Städte Coesfeld und Dülmen.

(2) Diese Aufgabe erfüllt der Kreis Coesfeld durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch den Kreis Coesfeld eingeholt.

(3) Die in der Anlage I beigefügten „Fachliche Standards der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“ sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Der Kreis Coesfeld führt regelmäßig eine Evaluierung in der Adoptionsvermittlungsstelle durch. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Vertragsgrundlagen sich nicht verändert haben.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG.

(2) Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG.

(3) Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Abgabe der gutachtlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG.

(4) Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG.

(5) Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen gem. § 12 AdVermiG.

(6) Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG.

(7) Meldepflicht gegenüber der Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG.

(8) Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen Vorschriften der §§ 5, 6, 13 a – d AdVermiG.

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Abs. 1 – 8 erbrachten Aufgaben weist der Kreis Coesfeld jährlich spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres den Städten Coesfeld und Dülmen durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Aufgaben der Jugendämter der Städte Coesfeld und Dülmen

Die Jugendämter der Städte Coesfeld und Dülmen nehmen in ihren Zuständigkeitsbereichen folgende Aufgaben wahr:

(1) Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB.

(2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB.

(3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gemäß § 1748 BGB.

(4) Öffentliche Bekundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundsbeamte des Jugendamtes.

§ 5

Personal und Kosten

(1) Die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 4 GkG durch die Stadt Coesfeld richtet sich nach der in Anlage II beigefügten Berechnung. Grundlage sind die jährlich durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt) festgesetzten Personalkostenwerte. Einnahmen (z. B. Gebühren), die auf die Stadt Coesfeld entfallen, werden bei der Berechnung des Kostenanteils in Abzug gebracht.

(2) Die Stadt Dülmen beteiligt sich nach § 23 Abs. 4 GkG an den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch Finanzierung von Personal- und Sachkosten beim Sozialdienst kath. Frauen e.V. Dülmen,

die sich nach der in der Anlage II beigefügten Berechnung richtet. Im Rahmen dieser Kostenübernahme nimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Einzelfall die Adoptionsvermittlungsstelle des Sozialdienstes kath. Frauen e.V. Dülmen in Anspruch. Soweit die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle den Sozialdienst kath. Frau e.V. Dülmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen kann, richtet sich die Kostenerstattung durch die Stadt Dülmen nach Absatz (1).

(3) Einnahmen (z.B. Gebühren) werden mit dem sich ergebenden Anteil an die Stadt Dülmen weiter geleitet.

§ 6

Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten (auch einzeln) erstmals nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Sie ist dem Vertragspartner bis zum 30.06. des Jahres schriftlich zu erklären. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Personalaufstockung, Höhergruppierungen, etc.) ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich.

§ 7

Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Coesfeld in Kraft.

Coesfeld, den 27.05.04

Für den Kreis Coesfeld

gez. Püning, Landrat

gez. Schütt, Ltd. Kreisrechtsdirektor

Coesfeld, den 09.06.09

Für die Stadt Coesfeld

gez. Öhmann, Bürgermeister

gez. Dr. Robers, Beigeordneter

Dülmen, den 19.06.09

Für die Stadt Dülmen

gez. Püttmann, Bürgermeister

gez. Krollzig, Erste Beigeordnete

Anlage I

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Coesfeld und die Städte Coesfeld und Dülmen

Fachliche Standards für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

I. Grundlagen der Adoptionsvermittlung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Adoptionsvermittlung ergeben sich aus § 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches, aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem SGB VIII Kinder und Jugendhilfegesetz.

Im Rahmen des In-Kraft-Tretens des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen ergaben sich zum Teil neue gesetzliche Regelungen als auch Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz.

Eine wesentliche Änderung fand in § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes statt: „Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen“.

Weitere gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- a) Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens – Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdübAG)
- b) Gesetz über die Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht - Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Diese Gesetze regeln die Bestimmungen von Adoptionen mit Auslandsberührungen.

1.2 Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 5. neu bearbeitete Auflage 2006

Die Empfehlungen beinhalten alle wesentlichen Arbeitsabläufe, die im Zusammenhang mit der Adoptionsvermittlung stehen.

2. Arbeitsfelder der Adoptionsvermittlung

2.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit findet im Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen statt.

Öffentlichkeitsarbeit geht in Richtung interessierte Bürger und Fachöffentlichkeit (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstellen usw.).

Es werden wiederkehrende Informationsveranstaltungen von der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Kooperation mit den Jugendämtern der Städte Coesfeld und Dülmen angeboten, deren Anzahl nach dem festgestellten Bedarf erfolgt. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Adoptionsbewerber als auch Pflegekindbewerber.

Es wird ein konkretes verbindliches Forum auf Kreis-ebene, bestehend aus Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle und des Pflegekinderdienstes, eingesetzt,

welches sich halbjährlich trifft zum Erfahrungsaustausch, um konkrete Arbeitsabsprachen zu treffen und die Planungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu vollziehen.

2.2 Vorbereitung von Bewerbern

2.2.1 Die Bewerberarbeit findet im Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld und Dülmen statt.

Die Arbeit mit den Bewerbern setzt nach Rücksendung des Bewerberfragebogens ein. Die darauf folgenden Gespräche sowie die Bewerberschulung und die sich daran anschließenden Reflexionsgespräche werden bei

- a) klaren Adoptionsbewerbungen vom Kreis Coesfeld,
- b) bei offenen Bewerbungen vom Kreis Coesfeld und dem örtlich zuständigen Jugendamt, und
- c) bei klaren Pflegekinderbewerbungen von den örtlich zuständigen Pflegekinderdiensten durchgeführt.

2.2.2 Eine qualifizierte Bewerbervorbereitung insbesondere in Form der Gruppenarbeit hat eine zentrale Funktion im Bereich der Adoptionsvermittlung. Im Vorbereitungsprozess geht es insbesondere um die Auseinandersetzung mit der eigenen Person im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes.

2.2.3 Themenschwerpunkte sind unter anderem:

- Phasen kindlicher Entwicklung
- Bindungstheorien,
- Umgang mit Aggressionen,
- Auswirkung von traumatischen Erfahrungen
- Integrationsphasen
- fördernde Haltungen zur Integration des Kindes
- Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen und medizinischen Risiken.

Themen, die zur Auseinandersetzung der eigenen Person führen sollen, sind folgende:

- eigene Lebensgeschichte,
- Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen im Sinne einer Kompetenzgewinnung im Umgang mit dem eigenen Handlungsspektrum,
- Paarbeziehung.

2.2.4 Hierbei kommen folgende Methoden zum Einsatz:

- Referate
- gemeinsames Erarbeiten bestimmter Themen in kleinen Gruppen und anschließende Vorstellung im Plenum
- Rollenspiele
- Erfahrungsaustausch mit Adoptiv-/Pflege- und abgebenden leibliche Eltern bzw. jungen Erwachsenen (Adoptiv- oder Pflegekinder)

2.3 Vermittlung

In begründeten Fällen findet bei Kindern keine Vermittlung von einer zur anderen Familie statt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Trennung eines Kindes von der Familie im Einzelfall in der beschützenden Umgebung eines Heimes verarbeitet und bearbeitet werden muss. Es besteht die Erkenntnis, dass diese Kinder erst nach einem ausreichenden Abstand zu der Herkunftsfamilie in der Lage sind, sich auf neue familiäre Bezüge grundlegend einlassen zu können. Erst über Sicherheiten, die das Kind in der Einrichtung aufgrund der dort erlebten Lebensstruktur und des Umgangs mit den dort tätigen pädagogischen Mitarbeitern aufbauen konnte, ist es ihm möglich, sich langsam auf neue Beziehungen einlassen zu können. Auch im Bereich der Anbahnung ist auf die Bedürfnislage des Kindes Rücksicht zu nehmen. Somit muss vor einer Aufnahme in eine Ersatzfamilie eine ausreichende Anbahnungszeit liegen. Das Tempo wird hierbei von den Bedürfnissen des Kindes bestimmt.

2.3.1 Beratung der abgebenden Eltern

Abklärung, welche Hilfen sie möglicherweise benötigen

- a) um weiterhin Verantwortung für ihr Kind zu tragen oder
- b) einem Vermittlungsprozess zustimmen zu können,
- c) Klärung der Form der Adoption, z.B. Inkognitoadoption oder eine offene Form der Adoption
- d) nachgehende Gespräche und Begleitung im Anschluss an eine Adoptionsfreigabe/-einwilligung

2.3.2 Psychosoziale Diagnostik bei/vor Vermittlung eines Kindes

Vor einer Vermittlung findet – wenn im begründeten Einzelfall erforderlich – eine umfassende psychosoziale Diagnostik des Kindes statt.

2.3.3 Anbahnungsprozess

- a) Als erstes erhalten die möglichen Adoptiveltern möglichst umfangreiche Informationen über das Kind, seine Herkunft und Vorgeschichte sowie über die rechtliche Situation.
- b) Wenn möglich und sinnvoll, erfolgt der Kontakt zwischen leiblichen Eltern und den vorgesehenen Adoptiveltern.
- c) Indirekter Kontakt mit dem Kind, z.B. in Form eines Sichtkontaktes.
- d) Direkter Kontakt zwischen dem Kind und den zukünftigen Adoptiveltern, in einem für das Kind Sicherheit gebenden Rahmen.

Diese Vorgehensweise hält den Bewerbern die Entscheidung zunächst offen, zurücktreten zu können oder in den direkten Vermittlungsprozess einzutreten, der sich nach den Bedürfnissen des Kindes richtet.

2.4 Adoptionspflege

2.4.1 Grundlage für die Adoptionspflege stellt der § 1744 BGB dar.

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme endet die elterliche Sorge dieses Elternteils. Das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Annehmenden wohnen, wird Vormund. Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 87 c Abs. 4 SGB VIII.

Die Begleitung und Beratung in der Phase der Adoptionspflege erfolgt durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Ebenfalls wird von der Adoptionsvermittlungsstelle die Stellungnahme zur Adoption gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegeben.

2.4.2 Im Bereich der Adoptionsvermittlung können im Vorfeld unterschiedliche pädagogische Fachkräfte des Jugendamtes eingeschaltet sein. Sofern sich in der laufenden Arbeit der Jugendämter z.B. bei der Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung, insbesondere im Pflegekinderwesen, Möglichkeiten für eine Adoption ergeben, ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig zu beteiligen. Die Federführung für die Gestaltung der Adoptionspflege ist in allen Fällen die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle.

2.5 Nachgehende Beratung und Begleitung

Nach erfolgter Adoption wird die Begleitung und Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle sichergestellt. Schnittstellen können sich ergeben durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption vermittelt hat, mit dem Pflegekinderdienst, falls vorher ein Pflegeverhältnis bestanden hat sowie mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes, falls Hilfen zur Erziehung notwendig sind.

Weitere Kooperationen können sich ergeben mit Beratungsstellen, Therapeuten etc..

Die nachgehende Betreuung beinhaltet die Beratung der Beteiligten im Umgang mit der Adoption und die Begleitung des Adoptierten bei seiner Auseinandersetzung mit seiner Herkunft, einschließlich der Kontaktanbahnung zwischen dem Adoptierten und seiner Herkunftsfamilie.

2.6 Adoptionen mit Auslandsberührung

Die Erstellung der Sozialberichte für Auslandsadoptionsvermittlungsstellen ist Pflichtaufgabe der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 7 Abs. 2 und 3 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Sofern für bestimmte Leistungen Gebühren zulässig sind, sind diese gemäß Gebührenordnung zu erheben.

Die nachgehende Beratung und Begleitung erfolgt in Absprache mit den Adoptiveltern und der begleitenden Auslandsadoptionsvermittlungsstelle.

2.7 Sonderformen der Adoption

2.7.1 Adoption eines Pflegekindes

Hier ist die Adoptionsvermittlungsstelle möglichst frühzeitig zu beteiligen. Nach erfolgter Adoption bzw. Einrichtung der Adoptionspflege liegt die Zuständigkeit bei der Adoptionsvermittlungsstelle. Mit Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption stellt der bisher betreuende Dienst der Adoptionsvermittlungsstelle einen aussagekräftigen Sozialbericht zur Situation des Kindes zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf die

Entwicklung des Kindes und seine Beziehung zu den Pflegeeltern.

2.7.2 Verwandtschafts adoption/Stiefeltern adoption

Hier gilt es, die psychologische Eltern-Kind-Beziehung zu überprüfen, sowie die persönliche Entwicklung des Antragstellers und des Kindes zu besprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, im Beratungsprozess auf die Biographie des Kindes und auf die Bedeutung der Adoption für die Zukunft des Kindes hinzuweisen. Insbesondere soll auch die Bedeutung der Adoption zum Verhältnis des Kindes zum abgebenden Elternteil betrachtet werden. Die Adoptionsvermittlungsstelle führt die notwendige Beratung der beteiligten Personen durch und nimmt zum Antrag gegenüber dem Vormundschaftsgericht Stellung.

3. Besonderheiten

3.1 Das Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption)

Soweit die Voraussetzungen für ein Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB vorliegen, ist der Vormund antragsberechtigt. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann nach Sachlage beratend hinzugezogen werden. Die Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle ergibt sich spätestens nach erfolgreichem Ersetzungsverfahren und Einsetzen der Adoptionspflege.

3.2 Volljährigenadoptionen

Die Regelung der Volljährigenadoption ergibt sich aus §§ 1767 ff. BGB.

Die Praxis hat gezeigt, dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte die örtlichen Jugendämter bezüglich des § 1769 BGB "Berücksichtigung von Kindesinteressen" und des § 1772 BGB "Ausspruch über die Wirkung, wie Annahme Minderjährige" zur Stellungnahme bitten.

In § 56 d FGG ist geregelt, dass die Adoptionsvermittlungsstelle, die ein Kind vermittelte, eine gutachtliche Stellungnahme für das Vormundschaftsgericht zu erstellen hat. Eine Stellungnahme zu Volljährigenadoptionen gegenüber dem Vormundschaftsgericht kann von Seiten des örtlichen Jugendamtes erfolgen. Hierbei ergibt sich keine zwingende Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

3.3 Qualitätsentwicklung

Die beteiligten Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und der beteiligten örtlichen Pflegekinderdienste treffen sich einmal jährlich mit dem Ziel der Überprüfung und Weiterentwicklung der vereinbarten Standards aufgrund dieser Vereinbarung.

Anlage II

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für den Kreis Coesfeld und die Stadt Coesfeld

Die Städte Coesfeld und Dülmen erstatten die tatsächlich aufgewendeten Fachleistungsstunden einer gem. A 10 bzw. E 9 vergüteten Fachkraft. Die Kosten werden

entsprechend dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) ermittelt.

Die Fachleistungsstunden werden je Fall abgerechnet. Der Abrechnung wird ein Stundenblatt beigelegt. Hierzu erstellt der Kreis Coesfeld die entsprechenden Rechnungen.

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Coesfeld und Dülmen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung tritt abweichend von § 7 am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Münster, 21. September 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-COE-03/09
Im Auftrag
gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, 21. September 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-COE-03/09
Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 445-450

693 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Aktenzeichen: 500-9971328/01.V
48143 Münster, 22.09.2009

Die Firma THECO Kabelrecycling, Dieselstraße 11, 48653 Coesfeld, hat die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes und einer Abfallrecyclinganlage am Standort Erlenweg 127, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld Kirchspiel, Flur 39, Flurstück 232) beantragt.

Der für den 06.10.2009 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine

Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Stienecker
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 450

694 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 24.09.2009
500-53.0050/09/0401A1

Die Firma ISP Marl GmbH, Marl, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Hydrierungsstufe in der Methanolwäsche der Acetylen-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstücke 27, 28), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Rückgewinnung von ca. 3300 t/a Benzol durch Hydrierung des Sumpfablaufs der Methanolwäsche sowie die Nutzungsänderungen des Behälters B-704 und der Abfüllstelle. Die Produktionskapazität erhöht sich nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Berthold Robert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 450

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

695 Bekanntmachung des Zweckverbands „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ hat in

ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 über die Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft INTECON, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 21.08.2008 über die Prüfung der Jahresrechnung

Recklinghausen, 04.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 451-452

703 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 000 510 382 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

704 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 079 508 (Neu: 3 740 079 508) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

705 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 866 720 (Neu: 3 700 866 720) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

706 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 123 027 702 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **04. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die

Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

707 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 154 373 (Neu: 4 600 154 373) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **14. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

708 Das am 04. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 355 191 214 (Neu: 3 755 191 214) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

709 Das am 04. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 355 491 515 (Neu: 3 755 491 515) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

710 Das am 04. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 065 017 133 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452

711 Das am 05. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 052 005 917 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 452-453

712 Das am 05. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 030 002 749 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 08.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S.453

713 Das am 10. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 017 010 376 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

714 Das am 10. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 370 246 019 (Neu: 3 770 246 019) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 11.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

715 Das am 12. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 347 893 406 (Neu: 3 747 893 406) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 14.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

716 Das am 16. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 293 727 (Neu: 3 700 293 727) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

717 Das am 16. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 051 668 (Neu: 3 745 051 668) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

718 Das am 16. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 345 051 650 (Neu: 3 745 051 650) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

719 Das am 16. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 111 006 260 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

720 Das am 16. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 131 387 (Neu: 3 760 131 387) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

721 Das am 17. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 050 025 851 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

722 Das am 17. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 470 062 068 (Neu: 4 670 062 068) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453

723 Das am 17. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 386 631 (Neu: 3 780 386 631) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen

Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden
sind.

Recklinghausen, 18.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 453-454

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster